

## **2. Änderungssatzung zur Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Romrod vom**

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz v. 21.06.2018 (GVBl. I S. 291), der §§ 1 bis 6a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S 247), und des § 35 der Friedhofsordnung der Stadt Romrod vom 15.10.2019, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Romrod in ihrer Sitzung am 12.11.2019 folgende 2. Änderungssatzung zur Gebührenordnung zur Friedhofsordnung vom 15.10.2019 beschlossen.

§ 8 ändert sich wie folgt:

- (1) Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmer werden folgende Gebühren erhoben:
1. Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen
    - a. Bei Reihengräbern mit einer Grabstelle 430,00 Euro
    - b. Bei Reihengräbern mit zwei Grabstellen 560,00 Euro
    - c. Bei einer Urnengrabstelle 310,00 Euro
    - d. Bei einer Naturgrabstätte mit einer Grabstelle 150,00 Euro
  2. Pflegeentschädigung für das Abräumen pro Jahr vor Ablauf der 30 jährigen Ruhefrist –für jede Grabstelle -
- (2) Die Gebühren für die Räumung einer Grabstätte durch den Friedhofsträger bzw. das von ihm beauftragte Unternehmen (§ 30 Abs. (2) der Friedhofsordnung) werden mit der Gebührenrechnung für die Bestattung erhoben.

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Romrod, den 12.11.2019

Der Magistrat der Stadt Romrod

Dr. Richtberg, Bürgermeisterin